XIX GP.-NR 441 /A (E) Pag. 13. Nov. 1995

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rosemarie Bauer und Kollegen betreffend Verankerung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen im EU-Recht

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 17. Oktober 1995 die automatische Bevorzugung von Frauen durch eine Quotenregelung im öffentlichen Dienst als EU-widrig qualifiziert. Anlaß war eine Quotenregelung des Landes Bremen, die mit der Quotenregelung im österreichischen Bundesgleichbehandlungsgesetz grundsätzlich vergleichbar ist.

Bislang wurde in Österreich noch nicht abschließend geprüft, ob die derzeitige österreichische Rechtslage zur Gleichbehandlung und Förderung von Frauen, insbesondere die Quotenregelung im Bundesgleichbehandlungsgesetz, mit dem EU-Recht vereinbar ist. Ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof in dieser Frage ist derzeit anhängig. Die Herbeiführung einer innerstaatlichen Verfassungsbestimmung in Form einer Modifikation eines Gleichheitsgrundsatzes wäre jedenfalls kein taugliches Mittel, um die österreichische Quotenregelung abzusichern. Stattdessen ist es der korrekte Weg, daß die Regierung auf EU-Ebene die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechtes im Sinne der tatsächlichen Frauengleichbehandlung und Frauenförderung vorantreibt. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob die derzeitige österreichische Rechtslage zur Gleichbehandlung und Förderung der Frauen, vor allem die Quotenregelung im Bundesgleichbehandlungsgesetz, mit dem EU-Recht vereinbar ist, und für den Fall, daß eine Vereinbarkeit nicht gegeben ist, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß durch eine entsprechende Weiterentwicklung des Rechtes der Europäischen Union um den Grundsatz der tatsächlichen Frauengleichstellung die österreichische Rechtslage zur Frauengleichbehandlung beibehalten werden kann.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.